



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0037

Der Oberbürgermeister

III/33-330-sp

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bildung des Wahlausschusses

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen setzt die Zahl der Beisitzenden und ihrer persönlichen Vertretungen für den Wahlausschuss auf je zehn fest.

2. Er wählt folgende Mitglieder und ihre persönlichen Vertretungen anhand der Wahlvorschläge:

Nr.	Mitglied	Vertretung
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto: Innenauftrag:
Aufwendungen für die Maßnahme: 62,40 € je sachkundiger Bürger*in/je Sitzung
Fördermittel beantragt: ☒ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☒ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☒ Personal-/Sachaufwand: 62,40 € zuzüglich 2% pro Folgejahr je sachkundiger Bürger*in/je Sitzung
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☒ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Zur Feststellung des Ergebnisses evtl. Bürgerentscheide in den Jahren 2025 bis 2030, der Ergebnisse der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie der Ergebnisse der Kommunalwahlen 2030 einschließlich der Wahl des Integrationsrates, künftig Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, empfiehlt die Verwaltung schon jetzt die Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen bzw. von Bürgerentscheiden gelten folgende Rechtsvorschriften:

1. Das Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 10. Juni 2025 (GV. NRW S. 514).
2. Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256).
3. Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der z. Zt. gültigen Fassung vom 23.12.2005.

Gem. § 2 Abs. 1 KWahlG ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden, der nach § 2 Abs. 3 KWahlG aus dem/der Wahlleiter/in - als Vorsitzende/m - und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzenden besteht. Wahlleiter ist der/die Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein/e Vertreter/in im Amt. Wahlgebiet ist gem. § 1 Abs. 2 KWahlG das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen.

Die Beisitzenden werden gem. § 2 Abs. 3 KWahlG vom Rat der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählt. Für jede/n Beisitzer/in des Wahlausschusses soll nach § 6 Abs. 1 KWahlO eine Stellvertretung gewählt werden.

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss

- in öffentlicher Sitzung entscheidet,
- ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist,
- bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und
- § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10, Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) außer Betracht bleiben.

Demnach kann der Wahlausschuss neben Ratsmitgliedern auch aus anderen für den Rat wählbaren sachkundigen Bürger/innen bestehen, sofern diese nicht nach § 13 KWahlG ausgeschlossen sind. Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen darf jedoch die Zahl der Mitglieder des Rates nicht erreichen.

Ferner gilt, dass die Benennung und Bestellung eines zusätzlichen Mitglieds mit beratender Stimme nicht in Betracht kommen. Abstimmungen finden nach den allgemeinen Vorschriften in § 50 GO NRW statt, jedoch ist der Wahlausschuss in jedem Falle und nicht erst nach nochmaliger Ladung beschlussfähig.

Die Beisitzenden üben nach § 2 Abs. 9 KWahlG eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

Bewerber*innen für das Amt der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Oberbürgermeisters können nach § 2 Abs. 7 KWahlG nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.

Dem Wahlausschuss obliegen nach § 2 Abs. 1 KWahlO bzw. der Satzung über das Verfahren bei Bürgerentscheiden folgende Aufgaben:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG),
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG),
- Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 3 Abs. 5 der Satzung über das Verfahren bei Bürgerentscheiden).

Diese Aufgaben beziehen sich nach §§ 46 a Abs. 2, 46 b KWahlG auch auf die Wahl der drei Bezirksvertretungen bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Leverkusen.

Wie bisher sollen dem Wahlausschuss im Gebiet der Stadt Leverkusen zehn Beisitzende/Mitglieder und zehn Stellvertreter/innen angehören.

Für die Wahl des Wahlausschusses durch den Rat gelten die allgemeinen Vorschriften in § 50 Abs. 3 GO NRW in der ab 01.11.2025 geltenden Fassung:

„Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. (...)“